

## Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bauungsplanes Nr. A 24 – „Wohngebiet Amselweg – mit örtlichen Bauvorschriften“

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 18.05.2016 mit Fristsetzung zum 28.06.2016 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 25.05.2016 bis einschließlich 28.06.2016.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
1.	Niedersächsische Landeshörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	-	Fehlanzeige	Zielsetzung ist, dass der Torfabbau im Plangebiet und auch 30 m südlich der südlichen Geltungsgrenze des Plangebietes vollkommen abgeschlossen ist. Lärm und Staub aus dem Torfabbaugebiet wurden nach Rücksprachen mit den entsprechenden Fachplanern bzw. Gutachtern IEL, Aurich und Barth & Bitter, Wunstorf berücksichtigt. Die Stellungnahme beschreibt diese Berücksichtigung.
2.	Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit	-	Fehlanzeige	
3.	Landkreis Aurich	24.06.2016	„52. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan A 24 „Wohngebiet Amselweg“, Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB –“	Das Plangebiet überlagert einen Bereich in dem der Fa. Wilshusen eine Torfabbaugenehmigung erteilt wurde (vergl. Begründung S. 12 Punkt 5.1). Daher können Baugenehmigungen erst erteilt werden und der Bebauungsplan erst rechtswirksam werden, wenn der Torfabbau innerhalb des Plangebietes abgeschlossen ist. Daraüber hinaus ist sicher zu stellen, dass es zu keinen unzulässigen Lärm- und Staubimmissionen kommen kann. Durch die textliche Festsetzung 11. wird sichergestellt, dass nach erfolgter Abtorfung im Plangebiet, der Immissions-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			<p>wert nach TA-Lärm im nördlichen Bereich eingehalten werden kann. Zum Schutz vor Staubbinnmissionen ist der Empfehlung des Gutachters Barth &amp; Bitter zu folgen und an der südlichen Geltungsbereichsgrenze, für die Dauer des Torfabbaus, eine begrünte Erdauwallung zu errichten. Eine derartige Erdauwallung ist vor der im Plangebiet vorhandenen und der westlich gelegenen Bebauung vorgeschrieben (vergleiche Abbauplan zur Genehmigung zum Torfabbau vom 07.06.2011). Ein Entfall dieses Erdwalls im Plangebiet bedarf einer Änderung der Torfabbaugenehmigung.</p>	<p>Es ist vorgesehen eine Erdauwallung in einem Bereich zwischen 17,00 m und 30,00 m südlich der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes zu errichten. Die im genehmigten Abbauplan dargestellte Verwallung wird somit lediglich in südlicher Richtung verschoben. Ein Entfall ist nicht vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich, die auch die Torfabbaugenehmigung (genehmigt durch den Landkreis Aurich am 07.06.2011 unter Aktenzeichen IV-60-2-Boab. Wilshusen) erteilt hat, wird zu gegebener Zeit bezüglich einer Verschiebung der Verwallung beteiligt.</p>
			<p>Der Kompensationsflächenbedarf von 469m<sup>2</sup> soll durch die Anlage eines Pflanzstreifens am südlichen Rand der Planfläche ausgeglichen werden. Eine Zustimmung kann erfolgen, wenn auf dem Pflanzstreifen standortheimische Bäume und Sträucher gepflanzt und diese dauerhaft erhalten werden. Abgängige Gehölze sind umgehend zu ersetzen. In die öffentlichen Verkehrsflächen sollen 7 standortheimische Laubbäume gepflanzt werden. Es fehlt die Eintragung der Baumstandorte.</p>	<p>Ein Pflanzstreifen ist vorgesehen. Standortheimische Bäume und Sträucher sind aus der Pflanzliste auf der Planunterlage zu erkennen. Die Bepflanzung und Erhaltung ist über die textliche Festsetzung in der Planunterlage gesichert, die redaktionell noch angepasst wird (siehe unten).</p> <p>Da derzeit die Lagen der Zufahrten zu den Hausrundstücken nicht bekannt sind und man den zukünftigen Bauherren größtmögliche Gestaltungsspielräume geben will, wird in der Planunterlage auf die konkrete Standorfestsetzung verzichtet.</p>
			<p>Es fehlt die Darstellung der Kompensationsfläche am südlichen Rand der Planfläche. Es fehlt die Beschreibung der Pflanzfläche mit Gehölzarten, Pflanzgröße und Pflanzabstand.</p>	<p>Die private Grünfläche ist im Bebauungsplan festgesetzt. <b>In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird der Grünstreifen mit dem Planzeichen 13.2.1 Planzeichenverordnung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst-</b></p>

Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016			
Nr.	Name	Datum	Anregungen
			<p>gen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB versehen. Eine zusätzliche textliche Festsetzung Nr. 13 mit folgendem Inhalt wird aufgenommen: „13. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB) - Auf den Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Versiegelungen und bauliche Anlagen unzulässig. Die Bepflanzung darf nur mit heimischen oder kulturell verwurzelten Pflanzen (vergl. Hinweis Pflanzenliste) erfolgen. Die Bepflanzung hat sachgerecht zu erfolgen, die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind umgehend zu ersetzen.“ Im ausgelegten Umweltbericht war bereits eindeutig zu erkennen, dass dieser Grünstreifen den Kompensationsbedarf decken sollte. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Ergänzung nach der öffentlichen Auslegung nicht berührt. Grundstückseigentümer ist allein die Stadt Wiesmoor. Ein weiteres Beteiligungsverfahren erübrigt sich somit.</p> <p>Das Plangebiet liegt entwässerungstechnisch in einem Problemgebiet und ist nur auf der Grundlage einer wassertechnischen Fachplanung zu erschließen. Ein entsprechender Entwurf zur Oberflächenentwässerung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ich empfehle, im Sinne einer räumlichen Siedlungskonzentration, weiterhin fortgehend die Zugriffsmöglichkeiten auf Baillücken und größere Freiflächen im zentralen Siedlungsgebiet zu prüfen. In diesem Zusammenhang rege ich zudem an, neben dem Neubau von Wohnquartieren durch die Eigenheimzulage auch die Ansiedlung in Bestandsgebäuden zu fördern, so dass keine einseitige Förderung zugunsten</p> <p>Das Ingenierbüro Thalen Consult in Neuenburg erarbeitet derzeit eine wassertechnische Fachplanung. Der Entwurf wird der Behörde rechtzeitig vorgelegt. Das Oberflächenwasser wird komplett in südlicher Richtung abgeführt.</p> <p>In der Begründung sind Standortalternativen ausführlich beschrieben. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			des Neubaus besteht.	Die Auslegungsbekanntmachung wurde sehr vollständig erarbeitet. Es ist bekannt, dass unzureichende Angaben in der Bekanntmachung einen Verfahrensfehler darstellen können.
			Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des § 3 Abs. 2 S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Darüber hinaus weise ich auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 (4 CN 3.12) hin, wonach „die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umwelthämen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“	Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.“ Zur Kenntnis genommen.
4.	Gemeinde Friedeburg	-		Fehlanzeige
5.	Gemeinde Uplengen	-		Fehlanzeige
6.	Gemeinde Großefehn	-		Fehlanzeige
7.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung	25.05.2016	<u>B-Plan:</u> „Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belan-	Die Stellungnahme vom 15.10.2015 hat zum Inhalt, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken be-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
	<b>Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich</b>		ge folgende Stellungnahme abgegeben: Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 12.10.2015.“	stehen. Die Planunterlage muss jedoch von einer amtlichen Vermessungsstelle gefertigt werden. Die Planunterlage ist mittlerweile vom Katasteramt Aurich erstellt und wird im weiteren Verfahren genutzt. Der Inhalt der Bauleitplanung wird nicht geändert.
8.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	
10.	Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	-	Fehlanzeige	
11.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	
12.	Industrie- und Handelskammer	-	Fehlanzeige	
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	15.05.2016	„Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.“	Zur Kenntnis genommen.
14.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	
15.	Staatliches Baummanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-	27.05.2016	„Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund und in	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
	tungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		einer Entfernung zw. 5 – 10 km zur LV-Radaranlage Brockzel.	
			Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Internet bereitgestellten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr allerdings keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes, sofern die Firsthöhen der künftig zu errichtenden Einfamilienhäuser 21 m ü. NN, Bauhöhen über Grund von ca. 11 m nicht überschreiten.“	Zur Kenntnis genommen.
17.	NLWKN-Betriebsstelle Aurich	30.05.2016	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß §29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 13.10.2009 – 23-62018 - Nds. MBl. Nr. 43/2009): „Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.“	Gem. der textlichen Festsetzung Nr. 5 im Bebauungsplan werden die genannten Höhen eingehalten.
18.	Polizeiinspektion Aurich -Sachgebiet Verkehr -	-		Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.“  Fehlanzeige
19.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	25.05.2016	„Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen die untenstehende Änderung des Bebauungsplanes keinerlei Bedenken.“	Zur Kenntnis genommen.
20.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-		Fehlanzeige
21.	Avacon AG	-		Fehlanzeige

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
22.	TenneT TSO GmbH	24.05.2016	-Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen."	Zur Kenntnis genommen.
23.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Verteilernetzplanung	17.06.2016	<u>B-Plan:</u> „Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südstadtpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“	Zur Kenntnis genommen.
24.	EWE NETZ GmbH - Netze- gion Ostfriesland	06.06.2016 (07.10.2015)	„Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Vorhabens.  Von den uns zugesandten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 7. Oktober 2015.  Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Theo Beitelmann unter 0491-99754271.“	Zur Kenntnis genommen.

<b>Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>
			<p>Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Vorhabens.</p> <p>In dem angefragten Bereich betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.</p> <p>Bevor Sie Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungssträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können.</p> <p>Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u.a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DV/GW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen.</p> <p>Eine Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeleitungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Än-</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016			
Nr.	Name	Datum	Anregungen
			<p>derungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> <p>Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Theo Beitemann unter 0491-99754271.“</p>
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.06.2016	<p>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege- sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 20.10.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.10.2015 weist u.a. darauf hin, dass in dem Baugebiet noch keine Telekommunikationsleitungen liegen. Für die Verlegung dieser Leitungen ist die Telekom mindestens 2 Monate vorher zu informieren.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.“</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016	
26.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasser- verband	27.06.2016	<p>„Diese Stellungnahme bezieht sich auf die im Bebauungsplan A 24 vorgesehene Bebauung (Stand: 02.05.2016). Änderungen der Bebauung können sich auf die nachfolgenden Aussagen zur Löschwassermenge aus der Trinkwasserversorgung und auf die Belastung des vorgelagerten Netzes auswirken und müssen erneut durch den OOWV geprüft werden.</p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Erschließung erfolgt durch die Stadt Wiesmoor. Es wird frühzeitig mit dem OOWV Kontakt zwecks Verlegung der Leitungen aufgenommen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsbeiträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitun-</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			gen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.	
			Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Zur Kenntnis genommen.
			Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungsstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	Zur Kenntnis genommen.
			Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungsstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	Zur Kenntnis genommen.
			Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzli-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			cher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Zur Kenntnis genommen.
			Eine Aussage, dass jederzeit ausreichend Löschwasser mit ausreichendem Druck vom OOWV zur Verfügung steht, kann nicht getroffen werden. Der OOWV kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten technischen Regeln (DIN, DVGW) und den AVB Wasser V des OOWV die Feuerlöschmengen zur Verfügung stellen.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Bereitstellung eines Grundschatzes von 48 m <sup>3</sup> /h aus der öffentlichen Wasserversorgung ist in diesem Falle möglich.	Zur Kenntnis genommen.
			Löschwasserhydranten werden grundsätzlich nur an Leitungen ≥ DN 80 eingebaut. Dabei werden sie bevorzugt an Knotenpunkten platziert. Der maximale Abstand von 150 m von Gebäuden wird hierbei berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen. <b>Die Standorte werden zusammen mit dem Brandschutzaufseher des Landkreises Aurich und der Feuerwehr Wiesmoor festgelegt.</b>
			Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstabslich. Die genaue Lage gibt Ihnen unser Dienststellenleiter Herr Dringenberg von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon: 04948 9180111 in der Örtlichkeit an.	Zur Kenntnis genommen.

<b>Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016</b>			
Nr.	Name	Datum	Anregungen
			<p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass in den Hinweisen zur Bebauungsplanzeichnung unter dem Punkt Brandschutz steht: „Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen“. Die Auslegung des Trinkwasserversorgungsnetzes wird grundsätzlich durch den OOWV berechnet und festgelegt. Innerhalb des Bebauungsplanes A 24 ist ein Ringschluss nicht möglich.</p>
			<p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.“</p>
27.	Deutsche Post AG – GmbH Niederlassung Bremen	-	<p>Fehlanzeige</p>
28.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	<p>Fehlanzeige</p>
29.	Kath. Kirchengemeinde	-	<p>Fehlanzeige</p>
30.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	28.06.2016	<p>„Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgas Hochdruckleitung der: EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.  Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.  Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.“</p>
			<p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird redaktionell geändert.</p>
			<p>Zur Kenntnis genommen, eine Ausfertigung wird übersandt.</p>
			<p>Zur Kenntnis genommen, eine Ausfertigung wird über-fernt. Die Schutzstreifen werden nicht berührt.</p>
			<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			<p>Weitere Anregungen und Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.“</p>	
31.	Ostfriesische Landschaft	15.06.2016	<p>„Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Bau- denkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Planunterlage mit aufgenommen.</p>
32.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-		<p>Wie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzugeben.“</p> <p>Fehlanzeige</p>
33.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-		<p>Fehlanzeige</p>
34.	Nds. Forstamt Neuenburg	-		
35.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-		<p>Fehlanzeige</p>

<b>Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016</b>				
Nr.	Name	Datum	Anregungen	
36.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herrn Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	
37.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Schilling	08.06.2016	„Nach Rücksprache mit dem örtlichen Revierpächter kann ich mitteilen, dass die Jägerschaft keine Einwände gegen das Vorhaben hat.“	Zur Kenntnis genommen.
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlanzeige	
39.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	
40.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz	-	Fehlanzeige	
41.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-	Fehlanzeige	
42.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	14.06.2016	Siehe Stellungnahme des Naturschutzbundes Wiesmoor/Großefehn vom 14.06.2016.	Zur Kenntnis genommen.
43.	Naturschutzbund Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	
44.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	
45.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	14.06.2016	„Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung:	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat wie in Zur Kenntnis genommen der Stellungnahme vom 21.09.2015 gegen die o.a. Maßnahme keine Einwände.

Aber: In der Begründung zum Bebauungsplan Kapitel 7.5.2 Weitere Anpflanzungen Textliche Festsetzung: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB wird explizit festgelegt:

1. „**Die Straßenseitenräume dürfen, bis auf die zugelassenen Zufahrten, nicht versiegelt werden, sondern sind als Vegetationsflächen zu gestalten.“**
  2. „**Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein standorteimischer Laubbbaum (vgl. Hinweis Pflanzenliste Nr. 1) mindestens in der Qualität Solitär mit Ballen, Höhe 300-350 cm, fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.“**
  3. „**Eine Einfriedung der Gärten zu den Erschließungsstraßen hin (Vorgartenbereich) ist mit standortemischen Hecken, Sträuchern und Bäumen durchzuführen (vgl. Hinweis Pflanzenlisten Nrn. 1 und 2).“**
- „**Die städtebauliche Zielsetzung besteht hierbei in der Durchgrünung der Grundstücke und einer weitgehend flandschafts- sowie ortsbildverträglichen Siedlungsgestaltung. Der Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild soll soweit wie möglich minimiert werden. Die o.a. Festsetzung soll der Minimierung der durch Baumaßnahmen zu erwartenden Beeinträchtigungen dienen.“**

Wir bitten darum Sorge zu tragen, diese Vorgaben zu gegebener Zeit auf Vollzug zu kontrollieren. In Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
46.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., z. Hd. Frau Marion Fick-Tiggers	eingegangen: 27.06.2016	<p>den letzten Monaten sind in den Neubaugebieten Wiesmoors leider zunehmend Metallzäune als Einfriedungen und Schotter auf den Straßenseitenrändern bzw. Vorgärten zu beobachten.“</p> <p><b>1. Einleitung</b>  In dieser Bearbeitung wird davon ausgegangen, dass der neue Bebauungsplan A 24 eine Erweiterung der Planung für die Bebauung des Torfabbaugebietes Amsel-/Drosselweg ist. Daher stellt sich natürlich auch die Frage nach dem aktuellen Zustand des Gesamtgebietes. Dabei wurden zahlreiche Abweichungen zu der genehmigten Planung festgestellt. Diese werden im Rahmen der Bearbeitung thematisiert und entsprechende Maßnahmen eingefordert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Im nordöstlichen Bereich des Torfabbaugebietes zwischen Amselweg und Drosselweg (genehmigt durch den Landkreis Aurich am 07.06.2011 unter Aktenzeichen IV-60/2-Boab. Wilshusen) gibt es <b>angrenzend in nördlicher Richtung zum Amselweg und in westlicher Richtung zum Sperlingsweg hin innerhalb von alten rechtskräftigen Bebauungsplänen (A 4, rechtskräftig seit 08.02.1985 und A 3, rechtskräftig seit 15.03.1974) entlang des Amselweges bzw. in Richtung Bebauung Sperlingsweg</b> noch kommunale Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden können. Um einen entsprechenden Zuschnitt eines Baugebietes zu gewährleisten, könnten hier geringfügige Flächen zur Größe von ca. 1,08 ha aus dem jetzigen Torfabbaugebiet hinzugefügt werden, so dass sich ein entsprechender Geltungsbereich für ein neues Bebauungsplangebiet A 24 ergeben kann. Bisher sind ca. 0,38 ha über das Bebauungsplangebiet A 4 und 0,63 ha über das Bebauungsplangebiet A 3 bebaubar. Weitere ca. 1,22 ha liegen derzeit im Außenbereich, davon 1,08 ha innerhalb des Torfabbaugebietes. Der Zustand des Gesamtgebietes der genehmigten Abbaufäche braucht für diese Bau- leitplanung nicht neu thematisiert werden.</p> <p><b>2. Entwässerungssituation</b>  Bereits im Genehmigungsverfahren für das Torfabbaugebiet wurde von Anwohnern und der BI gegen den Torfabbau gezielt daraufhin gewiesen, dass die geplante Entwässerung für dieses Gebiet nicht ausreichend ist. Wasser läuft nun einmal <b>keine Berge hoch</b>. Außerdem wurde auch auf die begrenzten</p> <p>Das Ingenierbüro Thalen Consult in Neuenburg erarbeitet derzeit eine wassertechnische Fachplanung für die aktuelle Bauleitplanung. Der Entwurf wird der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich rechtzeitig vorgelegt. Das Oberflächenwasser wird komplett in südlicher Richtung abgeführt und <b>über eine geeignete</b></p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
	Aufnahmekapazitäten des Nord-Georgsfehn-Kanals zur Abführung des Wassers aus dem Moorwasserkissen und dem Ablauf aus Starkregenphasen hinweisen. Leider wurde beides nicht beachtet mit den entsprechenden Folgen.		<p><b>Aufnahmekapazitäten des Nord-Georgsfehn-Kanals zur Abführung des Wassers aus dem Moorwasserkissen und dem Ablauf aus Starkregenphasen hinweisen. Leider wurde beides nicht beachtet mit den entsprechenden Folgen.</b></p> <p><b>Der Vorrüter „Am Wildpark“ ist dafür erwiesenarmen nicht ausreichend. Dieses steht fest, seit ein Teil des anliegenden privaten Wildparks regelrecht gefüllt wurde und dabei zahlreiche Rehe und Kitzé ihr Leben eingebüßt haben.</b></p> <p><b>Den Anwohnern der Straßen Finkenweg und Meisenweg wurde im Vorfeld zugesichert, dass das Wäldchen am Ende ihrer Straßen bis zum Ende der Torfabbauarbeiten erhalten bleiben sollte. Bereits nach wenigen Jahren wurde es dauerhaft geflutet, was zum Absterben der Bäume führte. Außerdem gab es Klagen von Anwohnern des Drosselweges, die im Einzugsgebiet des Abfuhrplatzes wohnen. Sie wurden durch den Betrieb von Pumpen stark belästigt. Auch der Baumbestand im Bereich des direkten Abfahrtsweges vom Gebiet wurde in Mitleidenschaft gezogen. Ein Besuch ergab, dass sich am Verladeplatz zwei Pumpen befinden, die beide in keiner Weise geräuschgedämmt sind. In der Genehmigung wurden diese nicht aufgeführt. Daher stellt sich die Frage der Zulässigkeit, die dringend geprüft werden muss. Am Drosselweg leben Mitbürger, die im Schichtdienst tätig sind. Dazu gehören Nacht- und Spätschichten. Diese Mitmenschen müssen tagsüber schlafen können. Wenn die beiden Pumpen laufen, ist dieses nicht möglich.</b></p>	<p><b>nete Regenrückhaltung dem Gewässer II. Ordnung „Am Wildpark 15“ zugeführt. Entsprechende wiederholte Gespräche, u.a. mit der zuständigen Sielacht Stickhausen wurden frühzeitig und zwischenzeitlich mit positiven Signalen geführt. Weitere zukünftige Planungen für das Torfabbaugebiet werden frühzeitig wassertechnisch mit erfasst.</b></p> <p><b>Der Nachweis im Rahmen der hier vorliegenden aktuellen Bauleitplanung wird über das Ing. Büro Thalen Consult (siehe oben) erbracht. Die weiteren Aussagen in der Stellungnahme zur Entwässerung sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</b></p> <p><b>Ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</b></p>
				<b>Außerdem zeigte sich, dass das Oberflächenwasser Töbzusam_122015</b>
				<b>Ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</b>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			<p>in den Gräben außerhalb des Verladeplatzes ca. 20 cm höher stand, als in den Gräben auf dem Verladeplatz selbst. Der Wasserstand des Nord-Georgsfehn-Kanals ließ keinen weiteren Ablauf aus den anliegenden Gräben zu. Davor waren auch die anderen Gräben im weiteren Umfeld betroffen, die Ihre Wasserfracht nicht abfließen lassen konnten.</p> <p>Wie im Genehmigungsverfahren ausgeführt ist der Kanal kein <b>fließendes Gewässer im eigentlichen Sinne</b>. Ein wirksamer Abtransport des Wassers ist nur durch Schleusungen möglich und ist daher schwer zu verwirklichen.</p>	Ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.
			<p>Durch den weiträumigen Torfabbau fehlen die Moorschichten, die diese Zustände bisher puffern konnten. Es sind keine Planungen der Stadt Wiesmoor bekannt, die dem Fehlen Rechnung tragen. Wenn der Torfabbau weiter geführt wird und es durch die Bebauung zur Versiegelung von 60% von 25 ha kommt, muss diese Situation eskalieren. Die Stadt Wiesmoor ist daher im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht gezielt gefordert sich dieses Themas anzunehmen. Nach § 4 c BauGB hat die Stadt die Pflicht die Umweltauswirkungen als Folge der Verwirklichung von Bauleitplänen zu überwachen, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Behörden zu informieren.</p>	Durch entsprechende Fachplanungen (siehe oben) unter Beteiligung der zuständigen Behörden und des Entwässerungsverbandes ist bzw. wird die Stadt ihrer Sorgfaltspflicht im Hinblick auf gesicherte Entwässerungsverhältnisse nachkommen. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist u.a. Voraussetzung für die gesicherte Erschließung eines Baugebietes.
			<p>Es gab bisher keine Anzeichen dafür, dass die Stadt Wiesmoor diesem nachgekommen ist.</p>	Ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.
			<p>Daher ist es gut nachvollziehbar, dass sich die Anwohner dieses großen Gebietes bisher im Stich gelassen fühlen.</p>	Ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.
			<p>Durch die zum Teil stark wechselnden Oberflächen-</p>	Im Plangebiet liegen weder Ver- und Entsorgungslei-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			<p>wasserstände kommen Gründungen in Sandkästen und die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen in Gefahr. Auf die Gefahren für andere Gründungen wurde bereits im Vorfeld hingewiesen. Die Schäden sind von den Anwohnern zu tragen, obwohl sie keinen Einfluss auf die Situation haben. Eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht der StadtWiesmoor liegt eindeutig vor.</p> <p>Eine Erweiterung des Baugebietes kann daher nur sehr kritisch gesehen werden.</p> <p><b>3. Fehlende Unterlagen</b></p> <p>Im Bebauungsplan fehlen jegliche Angaben zur Ver- und Entsorgung im überplanten Gebiet. Daher bietet die vorgelegte Aufstellung keine Planungssicherheit für die Interessierten. Zusätzlich fehlen die Angaben zur Geologie und zur Abbauplanung, sowie zur Wiederverfüllung des ausgetorften Flächen.</p>	<p>tungen noch wurden hier bereits bauliche Anlagen umgesetzt. Zur Sorgfaltspflicht siehe oben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Punkt 11, Seite 28 – 29 der Bebauungsplanbegündung und unter Punkt 10, Seite 19 – 20 der Flächennutzungsplanbegündung sind ausführliche Angaben zur Ver- und Entsorgung gemacht worden. Die Umweltberichte beider Bauleitplanungen gehen sehr wohl auf die Bodenqualitäten ein. Eine Wiederverfüllung wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahme des neuen Baugebietes zu thematisieren sein. Interessierten wird der Zustand der zukünftigen Baufällen frühzeitig mitgeteilt. Eine Planungssicherheit für Interessierte liegt nach Abschluß der Bauleitplanung vor.</p> <p>Das Torfabaugebiet in seiner gesamten Größe ist nicht Gegenstand dieser Planung. Trotzdem wird festgestellt, dass die bereits o.a. Torfabaugenehmigung großflächig nördlich der querenden Gasleitung auf einer Fläche von ca. 25 ha eine wohnbauliche Entwicklungsfäche vorsieht (siehe dazu Erläuterungsbericht und u.a. Herrichtungsplan). Zu Erschließungsarbeiten sind damals keine Ausführungen gemacht worden, da es keine konkrete Planung für das Gesamtgebiet gab und gibt. Das Verkehrserschließungskonzept für die aktuelle Bauleitplanung ist der Bebauungsplanbegündung unter Punkt 7.4 zu entnehmen</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
				<p><b>Der Umweltbericht wurde im Wesentlichen auf der Grundlage von Begehungen im Plangebiet verfasst.</b></p>
			<p>Eine weitere Fehlerquelle ist der zum Bebauungsplan zugehörige Umweltbericht. Dieser ist nach dem Standardverfahren, d.h. Auswertung von Luftbildern gefertigt worden. Daher fehlen die Einzelheiten, die wertbestimmend sind. Nach Aussage von Anwohnern kommen im extensiv genutzten Geländeanteil sowohl Flutrasen als auch stellenweise Hochmoorregenerationsstadien vor. Aus Mangel an Gelegenheit war eine direkte Prüfung nicht möglich und ist daher nachzuholen.</p>	<p>Da es sich bei den Vorkommen des Plangebietes um sog. „Allerweltsarten“ – die natürlich als geschützte Arten eingestuft sind – handelt, ist eine Kompensation durch die Anlage eines Pflanzstreifens ausreichend. Der Erhaltungszustand einer Population einer betroffenen Art wird nicht verschlechtert. Hinweise auf Fledermäuse im Plangebiet gab es nicht.</p>
			<p>Außerdem wurden die wertgebenden Vogelarten nicht bestimmt. Es wurde die Aussage gemacht, dass sich dort keine Fledermäuse aufhalten. Diesem wurde von Anwohnern widersprochen. Es wäre auch sehr verwunderlich, wenn sich nicht die Fledermäuse dort angesiedelt hätten, die aus dem Torfabbaugebiet vertrieben worden sind. Dort lagen schließlich Bestände mit mehr als allgemeiner Bedeutung vor. Die vorgeschrriebenen Wechselwirkungen wurden nicht untersucht. Auch die Auswirkungen auf die anliegende Wohnbebauung wurden nicht ausgeführt. Daher liegt hier ein Verfahrensfehler nach Verwaltungsverfahrensgesetz § 214 Abs 1 vor, der nicht heilbar ist. Schon daher ist die vorliegende Fassung abzulehnen.</p>	<p>Ein Verfahrensfehler diesbezüglich ist nicht zu erkennen.</p>
			<p>4. Fehler in den Gutachten</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. A 24 (IL-Stellungnahme vom 16.03.2016) muss die aus dem Plangebiet einwirkende plangegebene bzw. genehmigte Schalltechnische Ausgangssituation berücksichtigt werden. Diese ist im Gutachten vom 12. September 2008 und in der Ergänzung vom 07.10.2009 beschrieben. Mögliche Abweichungen hierzu sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			<p>gemessen. Daher sind Messungen im Vollbetrieb zwingend erforderlich. Aktuell müssen die Anwohner noch 15 Jahre mit den Belastungen durch den Torfabbau leben. Zumindes die Abschirmung des Generators und der Pumpen sowie die Prüfung, ob der Einsatz dieser überhaupt zulässig ist, sind dringend erforderlich.</p>	<p>Pumpen und sonstige genannten Anlagen stehen beim Verladeplatz in einer Entfernung von ca. 950 m Luftlinie vom neuen Baugebiet. Eine Prüfung ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p>
			<p>Ebenfalls fehlen in der Berechnung der Schallbelastung die Nebelphasen, die gerade durch Torfabbaugebiete hervorgerufen werden.</p>	<p>Gesonderte Berechnungen für Nebelphasen sind nicht erforderlich. Es wird auf obige Ausführung verwiesen.</p>
			<p>Ein Gleiches gilt für die Staubgutachten. Dort wurden Vergleichswerte zugrunde gelegt, die nicht passen. Dasselbe wurde dann auf das neue Planungsgebiet angewendet. Daher ist eine Deckung mit den Belastungen, die tatsächlich vorliegen nicht gegeben und die Anwohner müssen es aushalten. Korrekte Messungen sind dringend erforderlich, damit geeignete Minimierungsmaßnahmen erfolgen können.</p>	<p>Für die vorgelegte Gutachtliche Stellungnahme erfolgte die Ermittlung der Staubbelastung als Emissions- und Immissionsprognose unter Verwendung einer Ausbreitungsrechnung entsprechend den Vorgaben der TA Luft. Die Emissionsprognose erfolgte unter der Anwendung eines anerkannten rechnerischen Ansatzes auf Basis empirisch ermittelter Emissionsfaktoren. Emissionsmessungen können ausschließlich den IST-Zustand beschreiben aber keine Aussage über geplante Tätigkeiten geben. Da jedoch Aussagen über einen geplanten Betrieb getroffen werden mussten, konnte ausschließlich eine prognostische Betrachtung erfolgen.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
-----	------	-------	------------	---

nen nicht. Unabhängig davon betrifft dieses Thema die Anlagenüberwachung, da der Torfabau und auch eine Wohnbebauung bereits existieren. Entsprechende Beschwerden sind nicht bekannt.

Außerdem ist die gemachte Annahme, dass 0,3 mm Niederschlag an 212 Tagen im Jahr das Stauben verhindern und ein Stauabtrag von pulverisierten Torfpartikeln erst ab Windstärke 9 möglich ist ohne belegte Grundlage und entspricht nur dem Wurzendenken und hat keinen praktischen Bezug zur Wirklichkeit.

Die Vorgabe, dass ab einer Niederschlagsmenge von 0,3 mm je Tag keine Staubemissionen anzusetzen sind, entstammt der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 : 2010-01 „Umweltmeteorologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern“. Diese wiederum bezieht sich auf die Richtlinie AP42 der US-amerikanischen Environmental Protection Agency (EPA) „Compilation of air pollutant emission factors, Vol. 1, Stationary point and the area sources, 5th Edition (2006)“. Die Emissionsfaktoren der EPA wurden auf Basis von Messungen ermittelt. Die Niederschlagshöhen werden entsprechend den Messdaten des Deutschen Wetterdienstes (Zeitreihen der Niederschläge) vorgegeben. Wie im Gutachten dargestellt, liegen im Großraum Wiesmoor an durchschnittlich etwa 200 Tagen im Jahr Niederschläge vor, im betrachteten Zeitraum waren es 212 Tage. Hiervon wurden für die Auswertung 203 Tage angesetzt.

Die Ermittlung des Staubabtrages für die Lagerung des ausgebauten Tores erfolgte entsprechend den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 : 2010-01 „Umweltmeteorologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen, Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern“. Für Abwehungen von Halden wird der Staubabtrag entsprechend einer dort aufgeföhrten empirischen Formel berechnet. Dieser Formel liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass ein Staubpartikel eine gewisse Haftkraft auf den Untergrund aufweist. Die Haftkraft wird u.a. bestimmt durch die Korngröße, die Korndichte sowie

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
-----	------	-------	------------	---

den Feuchtegehalt. Erst wenn die angreifende Windkraft größer als die Haftkraft ist, erfolgt ein Staubabtrag. Entsprechend in der Literatur dokumentierter Untersuchungen (u.a. VDI-Richtlinie 3790 Blatt 2) findet ein Staubabtrag bis zu einer Windgeschwindigkeit von etwa 4 bis 5 m/s (entspricht etwa der Windgeschwindigkeitsklasse 5) kaum statt. Wenn nun noch die tatsächlichen Körngrößen, Korndichten und der Wassergehalt des vorliegenden Torfes berücksichtigt werden erhöht sich auch die Haftkraft der Torfpartikel, so dass letztendlich ein relevanter Staubabtrag erst ab der Windgeschwindigkeitsklasse 9 erfolgt. Die Gültigkeit dieser Formel wurde durch Feldmessungen sowie Ausbreitungsrechnungen nachgewiesen.

Hierzu sei angemerkt, dass die angegebene Windgeschwindigkeitsklasse 9 nach TA Luft einer Windgeschwindigkeit von >10 m/s entspricht. Dies sollte nicht mit der Windstärke 9 (Beaufortskala) verwechselt werden, die sich auf einen Bereich der Windschwindigkeit von 20,8 bis 24,5 m/s bezieht.

Darüber hinaus wurden zusätzlich Staubemissionen aus der Flächenabwehung berücksichtigt. Hierbei wurde auf Messdaten zurückgegriffen, die in der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 2 veröffentlicht sind. Die Angabe erfolgt demnach als Stundenmittelwert – eine Differenzierung nach Windgeschwindigkeiten liegt in diesem Falle also nicht vor.

**Merkwürdig am Staubgutachten ist außerdem, dass die im Antrag enthaltenen Datenblätter keine Werte enthalten. Es stellt sich die Frage nach den Grundlagen, die den Berechnungen zugrunde gelegt worden sind.**

Weitere Abweichungen zeigen sich bei den Hochrechnungen zur zukünftigen Entwicklung durch die

**Alle Datentabellen der Gutachtlichen Stellungnahme vom 27.07.2010 Projekt-Nr. 10\_040 sowie der Stellungnahme vom 21.06.2016 waren ausgefüllt. Hier liegt wahrscheinlich eine Verwechslung oder ungeheure Bezeichnung von Gutachten und Antragsunterlagen vor.**

Die 70 % beziehen sich auf die Wohnnutzfläche innerhalb des Hauses.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
	Fa. Thalen Consult.	Während für die Stadt Wiesmoor und Ihre Außenbereich lediglich eine Grundflächenzahl von 0,4, d.h. 60% der Grundfläche angesetzt wurde, fand sich in der Hochrechnung dagegen der Wert 70%. Daher müssen auch diese Berechnungen in Frage gestellt werden.	Zusätzlich wurde die Planung dort als verträglich mit dem RROP bezeichnet. Da es aktuell keine gültige Fassung gibt, ist diese Bewertung einfach nur aus der Luft gegriffen. Dazu kommt, dass sich zumindest ein Teil der überplanteten Fläche im Außenbereich befindet. Nach dem letzten gültigen LROP gilt der Grundsatz Innerverdichtung vor Bau im Außenbereich. Es kann dort daher nur der Satz von 4 WE/Jahr/1000 Einwohner angesetzt werden.	Die Verträglichkeit bezieht sich lediglich auf den vorliegenden Entwurf des RROP.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
			Als vor ein paar Jahren das Umspannwerk mitten in Wiesmoor komplett neu aufgebaut worden ist, wurde die Chance verpasst diese Flächen dem Wohnungsbau zuzuführen. Wenn die Forderung nach Erdverkabelung für Wiesmoor wirksam umgesetzt wird, sieht die Situation ebenfalls ganz anders aus, weil dann Grundstücke zentrale nah zur Verfügung stehen, die aktuell noch [durch] Hochspannungsliegungen gequert oder umrandet werden.	Ist nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.
			5. Festlegungen Auch die Festlegungen in den Unterlagen sind zu prüfen. Ist es eigentlich zulässig, dass die Stadt Wiesmoor in ihrem Bebauungsplan vorschreibt, welche Bäume und Büsche angepflanzt werden dürfen ? Außerdem ergibt sich die Frage, wie die Stadt Wiesmoor vorgehen will, wenn sich einer der zukünftigen Mitbürger nicht an die Anlage von Scherrasen hält und statt dessen einen Wildrasen oder einen Steingarten verwirklicht ? Darf die Stadt Wiesmoor so weit in die persönliche Gestaltung der Gärten eingreifen und die Anlagen reglementieren ?	Derartige Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind zulässig (BVerwG Beschl. v. 24.4.1991 - 4 NB 24.90, OVG Lüneburg Urteil v. 6.4.2006 – 9 KN 267/03, VGH München Urteil v. 23.4.2013 – 1 N 10.1241).  Eine Festsetzung für die Anlage eines Scherrasens ist im B-Plan A 24 nicht vorgesehen.
				Eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme des Büros Barth & Bitter, Wunstorff war den Unterlagen beigefügt. Hier wird von einem Abstand von 30 m ausgegangen. Den Berechnungen der Gutachtlichen Stellungnahme vom 27.07.2010 liegen die Mengen- und Flächenansätze folgender Unterlagen zu Grunde: „Erläuterungsbericht zum Antrag auf Torfabbau in „Wiesmoor“; Arbeitsgemeinschaft Honnigfort, Brümer, Dr. Mustafa; 13.10.2009 Planunterlagen zur Darstellung der Abbaumaßnahmen (Abbauplan); Arbeitsgemeinschaft Honnigfort, Brümmer, Dr. Mustafa, 10.09.2009 Die Festlegung von Abbaubereichen und der örtlichen Lage der Emissionsquellen für die Immissionsprognos-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016
				<p>se erfolgte entsprechend den genannten Unterlagen. Hieraus ergeben sich auch die entsprechenden Abstände zu den Wohnnutzungen. Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Abbaufächern würde zu einer Verkleinerung der Flächen und somit auch zu einer Verringerung der Staubbemissionen führen. Auch führt eine Vergrößerung des Entfernungsbstandes zwischen Wohnnutzungen und Emissionsquellen (Abbaufächern) zu einer Verringerung der vorliegenden Staubbelastung.</p>
			<p><b>6. Kompensation</b> Bei der Berechnung der [Kompensation] hat ebenfalls der Fehlerteufel zu geschlagen. Anstatt einem Plus von 4.894 WE (Werteinheiten) liegt ein Minus von 1.576 WE vor. Das entspricht 778 qm bei einem Ansatz von 1: 0,5 bei Aufwertung um 2 Wertstufen. Daher ist auch hier eine Korrektur erforderlich.</p>	<p>Die Kompensationsberechnung wird geprüft und ggf. redaktionell berichtigt.</p>
			<p><b>7. Brandschutz und weitere Gefahrenpotentiale</b> Der Brandschutz ist in einem Wohngebiet, dass sich in der Nachbarschaft eines weitläufigen Torfabbaugebiets befindet, vollkommen sicher zu stellen. Wie ein Brand in der jüngeren Vergangenheit im Anselweg leider zeigten musste, ist dieser nicht ausreichend gegeben. Durch Schlauchlängen weit über den vorgeschriebenen 150 m zu jedem Gebäude hatten unsere engagierten Mitbürger bei der freiwilligen Feuerwehr Probleme, den nötigen Druck auf den Schläuchen zu erhalten, damit sie wirksam und auch schnell löschen konnten. Dieses hat gezeigt, dass im anliegenden und umliegenden Bereich dringend mehr Hydranten installiert und für einen höheren Wasserdruk gesorgt werden muss. Zwar sind bei dem Brand des Geschäftshauses keine Menschen in Gefahr gewesen, aber der wirtschaftliche Totalschaden eines gerade neu gestalteten Geschäftshauses mit anliegender Wohnbebauung wiegt</p>	<p>Der Brandschutz im Plangebiet ist gewährleistet. Siehe hierzu auch Stellungnahme des OOVW. Die weiteren Aussagen sind nicht Gegenstand dieser Bauleitplanung.</p>

<b>Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>
			für die Betroffenen auch so schwer genug.
			Zusätzlich haben die Anwohner durch die Verwallungen keine direkte Möglichkeit das Torfabbaugebiet auf Brandnester zu kontrollieren. Bereits eine freigelegte Glasscherbe kann so zu einem Brennglas werden und Glasmüll wurde auch vor ca. 3 Wochen im Abaugebiet gefunden. Fundort: Ehemaliger Hundespazierweg in Verlängerung des Meisenweges. Die Dokumentation des Fundes liegt dem Landkreis Aurich bereits vor.
			Bei dem „Spaziergang“ durch das Abaugebiet fanden sich auf und am Verladeplatz zusätzlich Bau-schutthaufen unbekannten Ursprungs. Für diese ist zunächst die Zulässigkeit zu klären und ob ordnungsgemäß die Unbedenklichkeit in der Stufe Z 0 gemäß Laga durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde festgestellt wurde.
			8. Zusammenfassung Der Amtsvorläger unseres Bürgermeister hat einmal einen der Haushaltspäne unter das Motto: „Wer plant, der irrt“, gestellt. Im vorliegenden Fall möchte ich diesen Satz durch: ... und der Fehlerteufel schläft nie.“ ergänzen.
			Ich bedanke mich für das Vergnügen diese Anträge zu bearbeiten.“
47.	Stadt Aurich	-	Fehlanzeige
48.	Sielacht Stickhausen	21.06.2016	B-Plan: „Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes A 24 – Wohngebiet Amselfweg in der Stadt Wiesmoor gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken.

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016</b>
				Die Oberflächenentwässerung soll in südlicher Richtung zum Gewässer II. Ordnung „Am Wildpark“ ausgelegt werden. Eine geeignete Rückhaltung des Oberflächenwassers ist unbedingt erforderlich. Entsprechende Nachweise und Berechnungen sind uns noch vorzulegen.“
49.	LGLN RD Meppen – Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	Das Ingenierbüro Thalen Consult in Neuenburg erarbeitet derzeit eine wassertechnische Fachplanung. Der Entwurf wird der Sielacht rechtzeitig vorgelegt. Das Oberflächenwasser wird komplett in südlicher Richtung abgeführt.
50.	Dorfgemeinschaft Mullberg, z. H. Herrn Alfred Meyer	-	Fehlanzeige	
51.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z. H. Herrn Beekmann	-	Fehlanzeige	
52.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z. H. Herrn H.-D. Schoon	-	Fehlanzeige	

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 24 nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Für die Stadt Wiesmoor ist nach eigener Überprüfung nicht erkennbar, dass die Belange dieser Behörden durch diese Planung beeinträchtigt werden. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden die Planunterlagen nicht eingesehen. Es liegt eine schriftliche Stellungnahme von dritter Seite vor.

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregungen</b>	<b>Beschlussvorschläge für den Rat am 26.09.2016</b>
1.	Kreisverband Ostfriesland + Friesland der ÖDP – Marion Fick-Tiggers	27.06.2016	Ein gegen- gen	Identisch mit der Stellungnahme des LBU (sh. oben). Sh. Beschlussvorschläge zur Stellungnahme LBU